

Marktrecht

Christkindli Märt Willisau

1. Marktdaten

Die Marktdaten sind auf der Homepage christkindlimarkt.willisau.ch ersichtlich.

Die Standeinrichtung durch die Marktteilnehmer ist ab **Donnerstag von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Freitag ab 6.00 Uhr** erlaubt. Wichtig ist, dass für diese Zeit bis zur Markteröffnung von der Arbeitsgruppe Christkindli Märt Willisau keine Haftung für jegliche Schäden übernommen wird. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag ist **kein Sicherheitsdienst vor Ort!**

Die Marktschlusszeiten sind unbedingt einzuhalten. Damit der Markt seine Stimmung und seine Atmosphäre bis zum Schluss behält, dürfen die Stände erst nach dem Marktschluss abgeräumt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Marktstand muss während den Marktöffnungszeiten besetzt sein.
- b) Bei Verhinderung an der Marktteilnahme dürfen Stände und Plätze nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verhinderung ist schnellstmöglich der Marktverantwortlichen, **Daniela Schärli**, mitzuteilen. **Natel: 076 435 15 26** oder E-Mail: schaerli-fuchs@gmx.ch
- c) Bitte beachten Sie, dass **nur Ware verkauft** werden darf, welche bei der **Anmeldung unter Angebot aufgeführt** wurde.
- d) Jegliche Untervermietung ist strikte untersagt.
- e) Am Ende jedes Markttages sind der Marktstand sowie das Umfeld aufgeräumt und ordentlich zu verlassen. Kosten für Nachreinigung durch den Werkdienst der Gemeinde Willisau werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- f) Die Aussteller sind für die Entfernung von Glatteis unmittelbar rund um den eigenen Stand selbst besorgt. Bei kalten Temperaturen ist dazu Streusalz vorhanden. Das Depot befindet sich beim Eingang Rathaus.

3. Aufbau, Dekoration, Musik

- a) **Die Marktstände werden von den Teilnehmenden weihnächtlich geschmückt.** Die Dachstirnseite muss ebenfalls geschmückt sein. Der Raum zwischen Standtisch und Boden muss mit einem Dekorationsstoff abgedeckt werden. Es darf dazu keine schwarze Blache verwendet werden!
- b) **Die Verwendung von farbigen und blinkenden Lichterketten zur Dekoration ist nicht erlaubt.**
- c) In den Marktständen erklingt **nur weihnächtliche Musik**. Die Musik ist in angemessener Lautstärke abzuspielen. Auf die benachbarten Aussteller muss Rücksicht genommen werden.
- d) Es ist untersagt, Fässer als Bartische zu verwenden. Bartische müssen mit **weihnächtlichen Stoffen** abgedeckt werden. **Unpassende oder nicht dekorierte** Bartische werden entfernt.
- e) Standbeleuchtung ist Sache des Ausstellers. Blinkende Lichterketten (Beleuchtung) und offene FL-Leuchten stören die Atmosphäre der aufwändigen weihnächtlichen Städtli-beleuchtung und sind daher nicht gestattet.

- f) **Das Marktstand-Dach darf nur mit weissem Blachen-Plastik abgedeckt werden.**
- g) **Zusätzliche Standanbauten sind nicht zulässig.**
- h) Der Standplatz wird von der Arbeitsgruppe zugewiesen. Die geplante Standnummer wird den Teilnehmenden mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt. **Allfällige Änderungen in der Standeinteilung sind vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz ist ausgeschlossen.**

4. Abfall

Seit 2017 hat die Arbeitsgruppe zusätzlich zu den bestehenden Abfalleimern grosse „Dräcksäcke“ im Städtli aufgestellt. Diese sind für die **Marktbesucher** reserviert und können während dem Markt nicht geleert werden.

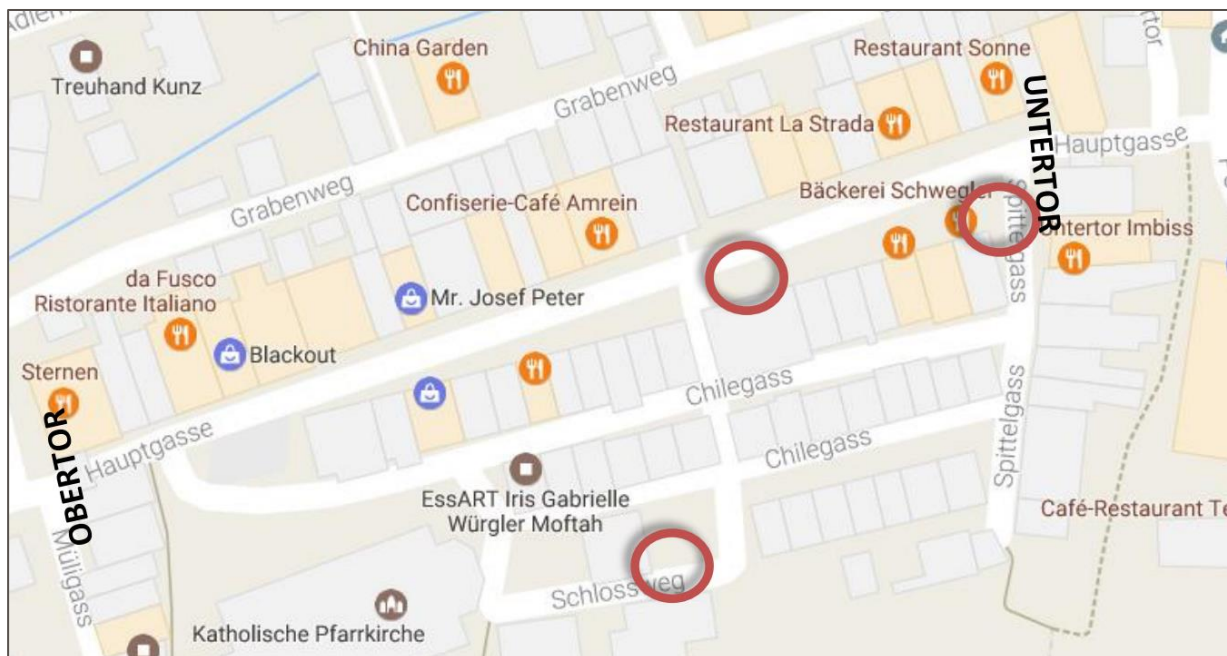
Für die **Marktfahrer** sind drei Container deponiert.

Standort 1: Hauptgasse/Spittelgasse vor der Bäckerei Schwedler

Standort 2: vor dem Rathaus bei der grossen Tanne

Standort 2: Schlossweg, oberhalb der Schafwiese

Die beiden Standorte sind auf diesem Städtliplan eingekreist.



5. Elektroanschlüsse

- a) Elektroanschlüsse sind vorhanden. Neuwertige Kabelrollen sind vom Teilnehmenden mitzubringen. Vorsicht: **Kabelrollen müssen komplett ausgerollt werden**, ansonsten droht eine Überhitzungsgefahr was einen Stromausfall zur Folge hätte.
- b) **NEU:** Sämtliche Kabel und Stecker müssen wassergeschützt und über dem Boden gelagert werden, um Stromausfällen vorzubeugen.
- c) Um das Stromnetz nicht zu überlasten sind **Elektroheizöfen nicht erlaubt und werden entfernt**. Verwenden Sie stattdessen Gasstrahler (Bitte Brandschutz-Merkblatt beachten!!)

6. Angebot

- a) Das Warenangebot ist auf „Schenken zu Weihnachten“ auszurichten.
- b) Nicht-Verpflegungsstände dürfen keine Getränke verkaufen.

7. Sicherheit

- a) **Es dürfen nur Flüssiggasflaschen benutzt werden, welche der neuesten Technik entsprechen. Darum sind die neuen Kunststoff-Gasflaschen zu verwenden, welche mit einem Sicherheitsventil ausgestattet sind.**
- b) Grill- und Friteuse-Stände müssen mit Löschdecken oder Feuerlöscher ausgerüstet sein. **Diese Sicherheitsvorkehrung wird kontrolliert.**
- c) Um Missbräuche durch Dritte zu vermeiden sind nach Betriebsschluss die **Gasflaschen** zu schliessen, fachgerecht abzuschrauben und an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- d) Stroh- und Heuballen zu Dekorationszwecken sind feuerpolizeilich verboten.
- e) Die Arbeitsgruppe Christkindli Märt Willisau ist um die Bewachung besorgt. Die Bewachung erfolgt Freitag- und Samstagnacht (bei vier Tagen auch Sonntagnacht) durch ausgebildete Sicherheits-Wächter in Begleitung mit Hunden. Für Sachbeschädigungen und Diebstähle übernimmt die Arbeitsgruppe Christkindli Märt und der Sicherheitsdienst keine Haftung.
- f) Für die öffentliche Sicherheit am Christkindli Märt ist das „Merkblatt zum Brandschutz“ unbedingt zu beachten und den Anweisungen Folge zu leisten.
- g) Ein Defibrillator befindet sich auf der linken Seite der Kirchentreppe.
- h) Wir begrüßen das Vorhandensein von Feuerlöschern an den Verpflegungsständen. Feuerlöscher können zu einem Spezialpreis und sehr unkompliziert bei der Firma Brandschutz Ettiswil AG, Stefan Bucheli, gemietet werden.

8. Versicherung

8.1 Haftung

- a) Die Versicherung ist Sache der Marktteilnehmenden.
- b) Die Aussteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- c) Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Arbeitsgruppe Christkindli Märt entstehen.
- d) Die Arbeitsgruppe Christkindli Märt haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren, **Terroranschlag**, **Pandemie** und höhere Gewalt entstehen können.

e) **Pandemie**

Ist eine Vermischung von Verpflegungsständen mit anderen Marktständen aus pandemischen Gründen nicht möglich (Verordnungen/Massnahmen/Vorgaben des Bundes oder Kantons), werden die Verpflegungsstände an einem anderen dafür vorgesehenen und gesonderten Ort (Zehntenplatz) aufgestellt. Für die Umsetzung allfälliger Schutzmassnahmen an den einzelnen Marktständen ist der jeweilige Standbetreiber verantwortlich. Ein entsprechendes Stand- und Schutzkonzept besteht.

Die Einteilung des Standplatzes bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz ist ausgeschlossen.

8.2 Massnahmen

Aussteller, die sich den Bestimmungen dieses Reglements bzw. den Anordnungen der Marktverantwortlichen der Arbeitsgruppe Christkindli Märt widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann die Arbeitsgruppe Christkindli Märt dem Aussteller oder der Ausstellerin den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich sperren.

9. Werbung

- a) Bitte beteiligen sie sich an der Werbung. Verschicken sie die Flyer an Ihre Kunden, Bekannte und Freunde. Flyer können ab Sommer im Sekretariat unter info@christkindlimarkt.willisau.ch kostenlos bestellt werden.
- b) Der Christkindli Märt ist auf Facebook zu finden. Wir freuen uns, Sie als Freund und Follower auf Facebook zu begrüssen. Sie helfen so aktiv mit, die Bekanntheit unseres Marktes zu erhöhen.

10. Verkauf von Getränken und Speisen / Lebensmittelkontrolle

- a) Sobald Speisen oder Getränke (auch nicht-alkoholische) gegen Entgelt oder Kollekte abgegeben werden, ist eine **Wirtschaftsbewilligung** notwendig. Diese muss spätestens drei Wochen vor Marktbeginn bei der Gastgewerbe und Gewerbebehörde Luzern beantragt werden.
- b) Der Verkauf von gebrannten Wassern ist auf öffentlichen Plätzen (z.B. am Christkindli Märt) nicht erlaubt. Getränkehandel (z.B. Verkauf von Flaschenweinen) benötigt eine **Getränkehandelsbewilligung** als Sondergenehmigung, ausgestellt für den Verkaufsort „Christkindli Märt Willisau“.
- c) Der Verkauf oder das Ausschütten von Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verkauf oder das Ausschütten von Spirituosen, Aperitiven und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten (Ausweiskontrolle). Wir fordern alle Marktteilnehmer auf, diese Regeln zu kontrollieren und einzuhalten.
Link zum Download der Wirtschaftsbewilligung und der Getränkehandelsbewilligung:

https://polizei.lu.ch/kontakt_service/downloads/downloads_ggp

11. Kosten

- a) Die Standkosten sind auf dem Anmeldeformular festgehalten. Diese sind nach Eingang der Rechnung im Herbst unter Einhaltung der erwähnten Zahlungsfrist zu begleichen.
Ist der Betrag der Standmiete nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, können Umtriebskosten verlangt werden. Zudem kann der Vertrag mit dem säumigen Aussteller durch den Christkindli Märt Willisau formlos aufgelöst und der entsprechende Stand anderweitig vermietet werden.
- b) Allfällige Mehrkosten, die infolge unverhältnismässigem Reinigungs- oder Entsorgungsaufwand durch den Werkdienst der Gemeinde Willisau entstehen, werden dem entsprechenden Verursacher in Rechnung gestellt.
- c) Bei kurzfristigen Abmeldungen, innerhalb von zwei Wochen vor dem Märt, wird die Standmiete vollumfänglich berechnet.

Willisau, März 2022

Arbeitsgruppe Christkindli Märt Willisau

Franz Gehrig
Co-Präsident

Roland Furrer
Co-Präsident

Daniela Schärli
Marktverantwortliche